

# **BStGer BV.2008.6 vom 1. Juli 2008**

Bundesstrafgericht, 2008-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2008.6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2008.6)

FR: TPF BV.2008.6 du 1 juillet 2008

IT: TPF BV.2008.6 del 1 luglio 2008

## **Regeste**

Rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 3 EMRK)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 27 Abs. 1 VStrR kann gegen Amtshandlungen und gegen Säumnis des untersuchenden Beamten beim Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung Beschwerde geführt werden, sofern nicht die Beschwerde nach Art. 26 VStrR gegeben ist. Gegen den Beschwerdeentscheid kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden, jedoch nur wegen Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 27 Abs. 3 VStrR). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung, die gerügte Säumnis oder den Beschwerdeentscheid (Art. 27 Abs. 2 VStrR) berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR).

- 4 -

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin ist durch die verweigerter Einvernahme des Zeugen F. beschwert. Die Übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführerin wird unter anderem vorgehalten, von der D. SA 70 Spielautomaten zum Preis von Fr. 140'000.-- gekauft und dies nicht verbucht zu haben. Als Beweis hierfür dient nach Ansicht der Beschwerdegegnerin eine per Fax übermittelte Rechnung, welche als Käufer der Spielautomaten die Beschwerdeführerin angibt. Der Erhalt des Betrages wurde von F., Verwaltungsrat der D. SA, mit den Initialen „G H“ quittiert. Soweit die Beschwerdeführerin die Befragung von F. zum vorgenannten Sachverhalt beantragt, ist kaum davon auszugehen, dass dieser seine eigene Unterschrift bzw. seine handschriftlichen Initialen auf der Quittung und den Erhalt des Betrages, welcher durch das von der D. SA beauftragte Treuhandbüro ordentlich verbucht wurde (siehe act. 1.1), in Abrede stellen würde. Insofern handelt es sich bei F., zumindest aufgrund der derzeitigen Ermittlungserkenntnisse, wohl um einen Belastungszeugen.

### **E. 2.2**

Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK räumt dem Angeschuldigten das Recht ein, Fragen an den Belastungszeugen zu stellen und die Ladung und Vernehmung von Belastungszeugen zu erwirken (BGE 118 IA 462 E. 5a). Derselbe Anspruch ergibt sich aus dem in Art. 4 BV (neu: Art. 29 Abs. 2 BV) verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör (BGE 118 IA 462

E. 5a; BGE 116 Ia 289 E. 3a; TPF BB.2007.58 vom 23. November 2007 E. 5.3). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (TPF BB.2007.40 vom 12. November 2007 E. 3.2; TPF BB.2006.126 vom 22. Februar 2007 E. 2.1). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt es grundsätzlich, wenn der Angeschuldigte mindestens einmal Gelegenheit erhält, den ihn belastenden Personen Ergänzungsfragen zu stellen (BGE 118 IA 462 E. 5aa; BGE 116 Ia 289 E. 3a).

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführerin hat im Sinne der obgenannten Rechtsprechung Anspruch, die Einvernahme von F. als Zeugen zu verlangen und ihm Fragen zu stellen. Es stellt sich indessen die Frage, ob sich die Zeugenbefragung bereits im derzeitigen Verfahrensstand als unbedingt erforderlich aufdrängt, oder ob die Befragung des Zeugen F. zu einem späteren Zeitpunkt

- 5 -

sinnvoller ist. Mit Verfügung vom 15. Mai 2008 schloss die Beschwerdeführerin die Untersuchung gegen die Beschwerdeführerin. Kommt die Eidgenössische Steuerverwaltung zum Ergebnis, dass eine Steuerhinterziehung begangen wurde, so verlangt sie von der zuständigen kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer die Durchführung des Hinterziehungsverfahrens (Art. 194 Abs. 1 DBG). Kommt die Eidgenössische Steuerverwaltung zum Schluss, es liege ein Steuervergehen vor, so erstattet sie bei der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörde Anzeige (Art. 194 Abs. 1 DBG). Aufgrund der erwähnten Gesetzesbestimmungen geht somit das Verfahren gegen die Beschwerdeführerin vor den zuständigen kantonalen Behörden weiter. Diese werden das Verfahren zum Abschluss bringen. Aufgrund des Unmittelbarkeitsprinzips erscheint es sinnvoll, dass die Befragung von F. vor der entscheidenden kantonalen Behörde stattfindet, damit sich diese einen persönlichen und somit direkten Eindruck von F. und dessen Glaubwürdigkeit machen kann. Im Rahmen des kantonalen Verfahrens (bzw. allenfalls der kantonalen Verfahren) wird sich die Frage stellen, ob F. als Auskunftsperson anstatt als Zeuge einvernommen werden sollte, da die D. SA bekanntlich selbst in das Steuerverfahren verwickelt ist. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist der Entscheid der Beschwerdeführerin vom 13. Mai 2008 nicht willkürlich im Sinne von Art. 27 Abs. 3 VStrR, zumal die Beschwerdeführerin aus den erwähnten Gründen kein Rechtsnachteile erleidet. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'500.-- festgesetzt wird (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 6 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.